

Gesperrte Zonen

Öffentlicher Raum ist in Sachsen in Gefahr. Rund 10.000 Kilometer Wege könnten wegen des **neuen Straßengesetzes** bald unnötig privatisiert werden. Konflikte sind programmiert.

Text: **Ivo Partschefeld**, Sachsens Wege

Im Jahr 2019 hat der Sächsische Landtag beschlossen, das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) zu ändern. Damit wurde die *negative Publizität* der Straßenbestandsverzeichnisse eingeführt – gültig ab 2023. Einerseits ist dies ein guter und wichtiger Schritt, um Rechtsklarheit für Bürger:innen, Unternehmen und Verwaltung zu schaffen. Vorteil der Gesetzesnovelle ist, dass ab 2023 endlich klar ist, welche Wege definitiv Privatwege sind. Selbst wenn das Grundstück der Gemeinde, dem Land Sachsen oder der Bundesrepublik gehört – steht der darauf liegende Weg nicht im Straßenbestandsverzeichnis, ist er privat. Steht ein Weg im Verzeichnis, ist er öffentlich. Punkt.

Ganz anders der aktuelle Stand: Noch bis Ende 2022 gilt für alle übergeleiteten Wege die sogenannte Öffentlichkeitsvermutung nach § 53 SächsStrG. Aber werden diese als öffentlich wahrgenommenen Wege nicht bis Ende 2022 in die kommunalen Straßenbestandsverzeichnisse aufgenommen, verlieren sie automatisch am 1. Januar 2023 ihren Status und werden dadurch Privatwege.

Dem Verein Sachsens Wege zufolge sind im gesamten Freistaat rund 10.000 Kilometer öffentliche Wege noch nicht in die Straßenbestandsverzeichnisse aufgenommen. Das sind vor allem Wege außerhalb der Ortslagen, die für die Land- und Forstwirtschaft, für den Tourismus, für Pendler:innen, als Schulwege, für den Reit-, Wander- oder Radfahrtsport von großer Bedeutung sind. Fallen diese Wege ab 2023 weg, müssen die Nutzer:innen Umwege hinnehmen, und der Verkehr konzentriert sich auf die verbliebenen öffentlichen Wege. Konflikte nehmen zu.

Fast alle öffentlichen Geodaten können heute über Netzdienste wie geoportal.sachsen.de angeschaut werden. Obwohl die Europäische Union mit der INSPIRE-Richtlinie die Mitglied-



staaten seit 2007 verpflichtet, auch die Geodaten für das Verkehrsnetz frei verfügbar zu machen, ist im Bereich der kommunalen Straßenbestandsverzeichnisse noch nicht viel passiert. Die Ursachen hierfür sind unterschiedlich, in Sachsen liegt dies vor allem an der veralteten Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO).

Entscheidend für die korrekte Widmung und Eintragung eines Weges sind die Karteikarten der Straßenbestandsverzeichnisse. Sofern diese nicht elektronisch angelegt sind, füllen die Karteikarten teilweise mehrere Ordner und Schränke. Für Normalbürger:innen ist aus den Karteikarten aber kaum zu ermitteln, ob ein Weg bereits im Bestandsverzeichnis steht. Damit sich aber alle flächendeckend informieren können, ist der gemäß § 1 Abs. 3 StraBeVerzVO anzulegende Übersichtsplan von erheblicher Bedeutung.

Ivo Partschefeld (Mitte) mit den Landwirten Thomas Kirschstein und Matthias Espig (von links) an einem landwirtschaftlich genutzten Weg bei Lauterbach.

Fallen diese Wege ab 2023 weg, müssen die Nutzer:innen Umwege hinnehmen.

Die meisten Gemeinden haben zwar Übersichtspläne, diese sind aber oft nicht aktuell. Denn sie legten die Pläne in den 1990er Jahren meist händisch an. Als Grundlage dienten topografische Karten oder Flurkarten. Die Mitarbeiter:innen der Kommunen haben in den »wilden« 1990er Jahren ihr Bestes gegeben, um die Straßenbestandsverzeichnisse anzulegen. Aber kaum jemand wusste, welche Straßen und Wege mit dem damals neuen Straßengesetz überhaupt gemeint waren. Viele Wege fehlen so komplett im Bestandsverzeichnis. Mancherorts wurden Wege eingetragen, die gar nicht existieren oder woanders liegen. Zudem gibt es heute noch Auffassungen, die mit den inzwischen vorliegenden oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen nicht in Einklang stehen. Gerade Wege im Wald werden oft nicht als öffentliche Wege gesehen. Neben den öffentlichen Wegen gibt es in Deutschland das allgemeine Betretungsrecht für Radfahrer:innen und Fußgänger:innen auf privaten Grundstücken außerhalb der Ortslagen. Dies ist aber für die öffentliche Nutzung nicht ausreichend.

Das Chaos in den eigentlich so wichtigen Übersichtsplänen ist also perfekt: Wege fehlen, Korrekturen oder neue Widmungen sind nicht eingetragen oder Umstufungen nicht erfasst. Hinzu kommt, dass durch die Einführung von digitalen Straßenkarten (GIS), die die Verwaltungen parallel nutzten, die eigentlichen, analogen Übersichtspläne allmählich an Bedeutung verloren.

Das Hauptproblem aber bleibt, dass Wege erst gar nicht in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen wurden, weil die Übergangsvorschriften es zuließen. Bis Ende 2022 ist dies rechtlich zwar kein Problem, weil diese Wege seit 1993 dennoch öffentlich gewidmet sind. Werden öffentliche Wege – egal, ob in der Ortslage, in der Feldlage oder im Wald – nicht bis Ende 2022 in die Straßenbestandsverzeichnisse aufgenommen, werden diese Wege Privatwege. Nicht sofort, aber nach und nach verliert Sachsen damit seine Durchlässigkeit in der Landschaft, im Wald und in der Ortslage.

Denn Eigentümer:innen können die Land- und Forstwirtschaft von ihrem Weg ausschließen, kommunale Baumaßnahmen müssen sie nicht dulden, und den Weg können sie entfernen oder für das allgemeine Betretungsrecht ungünstig gestalten. Niemand kann also verhindern, dass private Wege zurückgebaut werden, und niemand kann verlangen, dass der Ausbauzustand von privaten Wegen sich verbessert. Streitigkeiten über Wegesperrungen oder Rückbaumaßnahmen werden zunehmen, die Verkehrswende wird entschleunigt, Land- und Forstwirte müs-

sen Umwege in Kauf nehmen oder gar Notwege-rechte einklagen, und der Tourismus wird leiden.

Möchten Kommunen das Netz aus Rad-, Wander- oder Wirtschaftswegen ausbauen, kann dies an einer einzigen Eigentümerin scheitern, die ihre Zustimmung dazu nicht gibt. Und mit jedem Erbfall und mit jedem Grundstücksverkauf kommen neue Eigentümer:innen mit neuen Ansichten.

Ziel sollte es daher sein, dass alle öffentlichen Wege in die sächsischen Straßenbestandsverzeichnisse der Städte und Gemeinden bis Ende 2022 aufgenommen werden. Diese sollten aber überhaupt erst einmal digital im Internet zur Verfügung stehen. Erst dann können die Bürger:innen, die Unternehmen sowie Vereine einfach und schnell erkennen, welche Straßen und Wege noch nicht in den Bestandsverzeichnissen eingetragen sind, um diese dann der Kommune zu melden.

Erst wenn ordentliche und im Internet einsehbare Bestandsverzeichnisse vorliegen, kann die Frist für die Bürger:innen, die eigentlich bereits Ende 2020 vorbei war, laufen. Damit Sachsen nicht einen großen Teil seiner öffentlichen Wege verliert, bedarf es Zeit in Form einer Fristverlängerung. ■

Sachsens Wege

Der Verein sensibilisiert Bürger:innen, Verwaltung, Abgeordnete, Ministerien, Unternehmen und Vereine und klärt über die Rechtslage auf. Ziel: mit allen örtlichen Akteuren fehlende öffentliche Wege in die Straßenbestandsverzeichnisse aufzunehmen. Über 400 Anträge hat Sachsens Wege in den Gemeinden gestellt und diesen angeboten, sie im Prozess zu unterstützen. Bürger:innen können aber auch selbst aktiv werden und eigene Anträge stellen. Dazu kann man sich mit anderen örtlichen Akteur:innen zusammenschließen und prüfen, welche Wege in den Verzeichnissen fehlen. Alle Infos unter: sachsenswege.de



Diskussion in Chemnitz

Um auf das **brisante Thema** aufmerksam zu machen, hatte das Kommunalpolitische Forum Sachsen am 30. September 2020 in Chemnitz eine Infoveranstaltung mit dem Titel »Welche Straßen und Wege bleiben in Sachsen öffentlich?« organisiert. Das gut besetzte Podium mit dem Verein Sachsens Wege, dem ADFC Sachsen, Fachverband Fußverkehr, Landesverband Pferdesport Sachsen sowie mit dem Verband der Freizeitreiter und -fahrer und einem landwirtschaftlichen Sachverständigen bewies, dass dieses vermeintliche Nischenthema viele Menschen in Sachsen betrifft.

Die ganze Veranstaltung zum Nachschauen gibt es unter: t1p.de/Wegediskussion